



# Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Beurkundungen und Beglaubigung des Jugendamtes ge- mäß §§ 59, 60 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Gültig ab 1. Mai 2014



## **Inhalt**

§ 1	Gegenstand der Satzung .....	3
§ 2	Gebührenpflichtiger .....	3
§ 3	Entstehung der Gebührenpflicht .....	3
§ 4	Gebührenhöhe.....	3
§ 5	Gebührenbefreiung/Gebührenermäßigung .....	3
§ 6	Ersatz von Auslagen .....	4
§ 7	Fälligkeit der Gebühr.....	4
§ 8	Inkrafttreten .....	4
	Anlage: Gebührentarif zur „Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Beurkundungen und Beglaubigungen“ .....	4



## **§ 1**

### **Gegenstand der Satzung**

- (1) Gegenstand der Satzung ist die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Beurkundungen und Beglaubigungen gemäß §§ 59, 60 SGB VIII durch das Jugendamt.
- (2) Diese Satzung gilt nicht, wenn Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften erhoben werden.

## **§ 2**

### **Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer eine Beurkundung oder Beglaubigung durchführen lässt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht und die Pflicht zur Erstattung der Auslagen entsteht mit Eingang des Antrages bei der Behörde. Die Antragstellung kann auch mündlich erfolgen.

## **§ 4**

### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Leistungen nebeneinander ist für jede Leistung eine Gebühr zu erheben.

## **§ 5**

### **Gebührenbefreiung/Gebührenermäßigung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  - mündliche Auskünfte und
  - Beurkundungen und Beglaubigungen, die ein Vormund oder Pfleger im Rahmen der gesetzlichen Vertretung eines minderjährigen Kindes nach §§ 1791 f. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) veranlasst.
- (2) Zur Vermeidung sozialer Härten wird im Einzelfall die zu erhebende Gebühr auf Antrag um 50 Prozent ermäßigt, wenn der Gebührenpflichtige vor Beginn der Beurkundung den Nachweis erbringt, dass er Leistungen nach dem SGB II, SGB XII Kapitel 3 und 4, BAföG, SGB III zur Förderung der Berufsausbildung (BAB) oder AsylbLG erhält.

## **§ 6 Ersatz von Auslagen**

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Leistung Auslagen notwendig, so hat sie der Gebührenpflichtige zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der Gebührenpflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.
- (2) Als Auslagen gelten im Einzelfall insbesondere die Kosten für die förmliche Zustellung nach dem Verwaltungszustellungsgesetz.
- (3) Der Ersatz von Auslagen wird zusammen mit der Gebühr fällig.

## **§ 7 Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühren und Auslagen werden mit der Aushändigung bzw. Versendung der Urkunden bzw. Beglaubigungen sofort fällig.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Anlage: Gebührentarif zur „Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Beurkundungen und Beglaubigungen“**

Beurkundungen gemäß § 59, 60 SGB VIII:

- |  |      |
|--|------|
| 1. je Urkundensatz (1 Urschrift und 1 Abschrift für jeden Beteiligten) | 30 € |
| 2. jede weitere vollstreckbare Ausfertigung                            | 30 € |
| 3. Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen je Seite     | 10 € |
| 4. Abschriften je angefangene Seite                                    | 5 €  |

Veröffentlicht: [Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 16 vom 30.04.2014](#)